



Sportstätten-Investition

Ansuchen um Subvention

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft

Abteilung Gesellschaft

Landessportdirektion

Stockbauernstraße 8

4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Für eine raschere und effizientere Abwicklung empfehlen wir das Formular samt Beilagen per E-Mail einzureichen:
sport.post@ooe.gv.at

1. Antragstellender Verein / Antragstellende Gemeinde

1.1 Daten Verein / Gemeinde Name / Bezeichnung _____

Ansprechperson _____

Vereinsregisternummer _____

Dachverbandszugehörigkeit _____

Fachverbandszugehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Standort der Sportstätte Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Projekt

2.1 Projekttitel

2.2 Baubeginn und Bauende (bei Sportanlagen)

2.3 Ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme(n)

Wir weisen darauf hin, dass nachträglich gestellte Ansuchen für bereits begonnene oder fertiggestellte Bauvorhaben nicht gefördert werden. Voraussetzung für die allfällige Gewährung einer Subvention ist die positive Begutachtung durch die Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, Telefonnummer (+43 732) 77 20-76 111, www.sportland-ooe.at).

2.4 Finanzierungsplan

Gemeinde (ordentlicher Haushalt)	_____	Euro
Gemeinde (Bedarfszuweisungsmittel)	_____	Euro
Oö. Landesregierung (Sport)	_____	Euro
Oö. Landesregierung (Jugend)	_____	Euro
Oö. Landesregierung (Tourismus)	_____	Euro
Oö. Landesregierung (Bildung)	_____	Euro
Oö. Landesregierung (Kultur)	_____	Euro
Bundesministerium	_____	Euro
Fachverband	_____	Euro
Dachverband	_____	Euro
Sonstige Rechtsträger	_____	Euro
Eigenmittel	_____	Euro
Eigenleistungen	_____	Euro
Gesamtkosten	_____	Euro

Förderungsvoraussetzungen

Im Falle einer gewährten Subvention ersuchen wir um Beachtung nachstehender Punkte:

- Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten finanziellen Unterstützungen ist uns nach Abschluss der Investitionen eine **Endabrechnung** mit allen Rechnungen und Zahlungsbestätigungen möglichst elektronisch (sport.post@ooe.gv.at) vorzulegen. Dieses Endabrechnungsformular finden Sie auf www.sport-ooe.at/formulare.htm.
- Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers ausweisen und ein Datum tragen. Aus dem Rechnungstext muss Gegenstand bzw. Leistung klar erkennbar sein. Auf Rechnungen angebotene Skonti sind auszunützen.
- Bei Barzahlung von Rechnungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag dankend erhalten), Datum, firmenmäßige Fertigung (Stempel / Unterschrift) zu achten.
- Zahlungsbestätigungen, wie z.B. Zahlscheinabschnitte oder Überweisungsaufträge, müssen die Durchführungsbestätigung eines Geldinstitutes aufweisen.
- Förderungsmittel überweisen wir an den Förderungsempfänger erst nach durchgeführter Prüfung der Endabrechnung.

Bestätigung

von der Standortgemeinde auszufüllen (Gilt nicht für die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr)

Die Gemeinde bestätigt, dass dieses Vorhaben – sofern Bedarfszuweisungsmittel des Gemeinderessorts des Landes Oberösterreich beantragt werden – in die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde aufgenommen wurde und sie sich finanziell in Höhe jenes Prozentsatzes beteiligt, der sich gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ bei Sportstätteninvestitionen für ihre Gemeinde ergibt.

Datum

Unterschrift Bürgermeister / Bürgermeisterin

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft, Landessportdirektion
Stockbauernstraße 8, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-761 01
- **E-Mail** sport.post@ooe.gv.at

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- ☐ Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- ☐ Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- ☐ Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- ☐ Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- ☐ Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- ☐ Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbotes

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

☐ Nein ☐ Ja, am _____

De-minimis-Beihilfen:

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 300.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich habe / Wir haben in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten:

☐ Nein ☐ Ja (Bitte vollständige Übersicht anschließen)

Übersicht De-minimis-Beihilfen

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder zugesagt bekommen:

☐ Nein

☐ Ja: Höhe der Förderung _____ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten) _____

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) noch ansuchen:

☐ Nein

☐ Ja: Förderstelle(n) _____

Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹⁾ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ②
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen ③

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①

Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderrichtlinien

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich) nicht beachtet wird.
- Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.
2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie

in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO¹). Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

1. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
2. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank¹:
 - a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
 - c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
 - g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
 - h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

3 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmung widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: (Kapital × Zinssatz × Tage) ÷ 36.500

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

¹ Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.